

Schulinterne Gewaltprävention

1. Im **Unterricht** werden besonders die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe vor allem im Biologie- und Religionsunterricht mit der erforderlichen Behutsamkeit über die von Sexualstraftätern ausgehenden Gefahren und über entsprechende Schutzmaßnahmen informiert. Die Kinder werden auch angehalten, alle verdächtigen Beobachtungen dieser Art zu melden.
2. **Mithilfe des Elternhauses**
 - a) Damit die Ankunft Ihrer Kinder in der Schule zuverlässig überprüft werden kann, ist es nötig, dass alle Schülerinnen und Schüler, die **am Unterrichtsbesuch verhindert** sind (z. B. wegen Krankheit), bereits **vor Beginn des Unterrichts** im Sekretariat der Schule (09433/203240, FAX 20324-200, bevorzugt über *Schulmanager*) gemeldet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen während eines Mittagsaufenthalts zu Hause bei noch folgendem Nachmittagsunterricht. Bei Mitteilungen auf den **Anrufbeantworter** bitte **deutlich** den Namen Ihres Kindes, die Klasse, den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit nennen. Eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene „Entschuldigung“ muss dann innerhalb von zehn Tagen beim Absentenlistenführer nachgereicht werden.
 - b) Falls Ihr Kind unentschuldigt fehlt, **verständigen wir Sie telefonisch**; geben Sie möglichst neben der privaten Festnetznummer auch Handynummern, Arbeitsplatznummer oder die Nummern sonstiger Vertrauenspersonen auf dem beiliegenden Formular an. Wenn eine Klärung auf diesem Wege nicht möglich ist, müssen wir die **Polizei** verständigen. **Bitte informieren Sie uns auch umgehend, wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben!**
3. **Vorkehrungen bei vorzeitigem Unterrichtsschluss**
 - a) Über den Vertretungsplan (Bildschirm im Eingangsbereich) werden Ihre Kinder in der Regel **am Vortag** über einen eventuellen vorzeitigen Unterrichtsschluss informiert, sodass Sie rechtzeitig Bescheid wissen.
 - b) Bei **unvorhersehbarem** vorzeitigem Unterrichtsschluss können Ihre Kinder mit Ihrer Einwilligung (vgl. Formular) nach Hause gehen oder sie warten unter Aufsicht im Aufenthaltsraum der Schule auf den regulären Unterrichtsschluss. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände in solchen Fällen ohnehin verlassen und unterliegen dann nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule. In der Regel wird der Vormittagsunterricht einschließlich der 6. Stunde in Abwesenheitsfällen (z. B. Krankheit, Fortbildung von Lehrkräften) vertreten.